

Gesellschaftsvertrag der Volkshochschulen und Musikschulen in den Landkreisen Friesland und Wittmund gGmbH

§ 1 - Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen "Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Wittmund.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gesellschaftszweck

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

~~(2) Der Gesellschaftszweck ist unterteilt in den Geschäftszweig Volkshochschule und den Geschäftszweig Musikschule:~~

a) (2) Gegenstand der Gesellschaft im Geschäftszweig Volkshochschule ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Erwachsenenbildungsgesetz sowie die Förderung der außerschulischen Erwachsenen-, Kinder- und Jugendbildung durch allgemeine, kulturelle, berufliche, persönliche, soziale und politische Bildung. **Darüber hinaus ist Gegenstand der Gesellschaft die Planung, Gestaltung und Durchführung von (Sozial-) Projekten sowie die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. Infrastrukturelle Schulbegleitungen).**

b) (3) Gegenstand der Gesellschaft im Geschäftszweig Musikschule ist die Förderung musikalischer Kinder- Jugend- und Erwachsenenbildung durch Vermittlung einer umfassenden flächendeckenden musikalischen Grundausbildung und die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtauslese und die Begabtenförderung sowie eine vorberufliche Fachausbildung nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

- (4) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Kultureinrichtungen zusammenarbeiten.

- (5) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert wird. **Sie kann sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu fördern.** Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen (Außenstellen) errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen

beteiligen. Die Gesellschaft stellt sicher, dass das Angebot der Erwachsenen- und Jugendbildung sowie der musikalischen Bildung flächendeckend in den gesamten Kreisgebieten Friesland und Wittmund vorgehalten wird.

- (6) Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen oder solche Unternehmen gründen.

§ 3 - Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,-- €.
- (2) Gesellschafter sind die Landkreise Friesland und Wittmund. Jeder Gesellschafter hält einen Geschäftsanteil von 50.000,-- €.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen; sie ist mit Gründung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 5 - Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung

§ 6 - Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten und jeweils drei Kreistagsabgeordnete aus Friesland und Wittmund. Die Geschäftsführung hat an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Gesellschafter benennen ihre 3 Vertreter und jeweils einen

Stellvertreter. Die Hauptverwaltungsbeamten werden von Ihren Vertretern im Amt vertreten. Den Vorsitz führt einer der beiden Hauptverwaltungsbeamten jeweils im Wechsel für die Dauer von zwei Jahren. Es beginnt der Landrat des Landkreises Friesland.

- (2) Die Vertreter werden jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode entsandt. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (3) Die Gesellschaft hat den Organen der Landkreise unabhängig vom Berichtswesen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.
- (4) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten kein Sitzungsgeld.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann sachkundige Personen des öffentlichen Lebens, aus Initiativen, Verbänden, Vereinen und außerkommunalen Einrichtungen zu bestimmten Themen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 7 - Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und anderen Stellen dieses Gesellschaftsvertrages geregelten Angelegenheiten die nachfolgend genannten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Beschluss des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge, einschließlich der jährlichen Finanzierungszuschüsse der Gesellschafter
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) Verwendung des Ergebnisses und Vortrag oder Abdeckung von Verlusten,
 - f) Entlastung der Geschäftsführung,
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern **und Fachbereichsleitungen** ~~und~~ ~~pädagogisch~~ sowie leitendem Verwaltungspersonal,
 - i) Erteilung und Widerruf von Prokura und Generalvollmachten,
 - j) Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere:
 - ~~a)~~ **Beitritt zu Verbänden und Vereinigungen**
 - ~~b)~~ a) Grundsätze und Rahmen der Entgeltfestsetzung,

- e) b) Grundsätze und Rahmen der Honorarfestsetzung, sowie Festsetzung eines Haustarifvertrages,
 - d) ~~Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungen und sonstigen Unternehmensverträgen,~~
 - e) c) Übernahme neuer Aufgaben sowie wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Betriebes, soweit diese Aufgaben vom Gesellschaftszweck erfasst werden,
 - f) d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen,
 - g) e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - h) f) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche von mehr als 10.000,-- €,
 - i) g) Verzicht auf Ansprüche nur arbeitsrechtlicher Art von mehr als 3.000,-- €,
 - j) h) die Anschaffung von Anlagegütern, sofern solche Anschaffungen im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und einen Betrag von ~~10.000,-- €~~ 20.000,- € überschreiten,
 - k) i) Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, soweit der Abschluss solcher Verträge nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist, der Jahresmiet-/Pachtzins ~~12.000,-- €~~ 24.000,- € netto übersteigt und die Bindung länger als 5 Jahre besteht,
 - l) j) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten, sofern diese im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind.
- (3) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (4) Die vorstehende Regelung gilt auch für Geschäfte, über die die Gesellschaft als Gesellschafterin anderer Gesellschaften zu beschließen hat.
- (5) Die Gesellschafterversammlung, vertreten durch den Vorsitzenden, vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 - Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden von dem Geschäftsführer einberufen. Die Tagesordnung ist im Benehmen mit dem Vorsitzenden aufzustellen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung einstimmig ergänzt werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und jeder Gesellschafter vertreten ist. Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen.

§ 9 - Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlüsse der Gesellschafter können außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (2) Sofern nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Stimmen eines jeden Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung maßgebend (Stichentscheid).
- (3) Abweichend von § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz hat ein Gesellschafter nur dann kein Stimmrecht, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (4) In Fällen äußerster Dringlichkeit (entsprechend ~~§ 66 NGO~~ § 89 NKomVG – Eilentscheidungen) kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit den beiden Hauptverwaltungsbeamten selbstständig handeln. Die Entscheidungen sind der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte Anderer in Ausführung der Entscheidung entstanden sind, die dem entgegenstehen. Diese Regelung gilt nicht für Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 a) bis i) und Abs. 2 a).
- (5) Gesellschafterbeschlüsse sind, auch soweit sie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Sitzungsvorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und sodann jedem Gesellschafter in Kopie zuzusenden.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung seiner Gesellschafterrechte durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistands einer solchen Person bedienen.

§ 10 - Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder

von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Die Erteilung von Handlungsvollmachten mit Ausnahme der Generalvollmacht obliegt dem Geschäftsführer im Rahmen der inneren Organisationsgewalt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 11 - Aufgaben der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

§ 12 - Der Beirat, Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der die Arbeit der Gesellschaft fachlich begleitet. Beratungsgegenstand sind in erster Linie pädagogische Handlungsfelder.
- (2) Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne der ~~§§ 47 und 47b NLO~~ §§ 71 und 73 NKomVG und hat nur beratende Funktion. Ihm gehören an:
 - a) jeweils vier Kreistagsabgeordnete aus Friesland und Wittmund, die entsprechend der Anwendung der geltenden Vorschriften über die Besetzung von Ausschüssen jeweils durch die Kreistage benannt werden,
 - b) ohne Stimmrecht die Geschäftsführung und die hauptamtlichen päd. Mitarbeiter der Volkshochschule und der Fachbereichsleiter Musik
 - c) ein Kursleitervertreter der VHS
 - e) die Vorsitzenden der Fördervereine
- (3) Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt. Für die Dauer der Beiratszugehörigkeit, Wahl des Vorsitzenden, Vertretungen, Beiratseinladungen, Abstimmungen, Beschlüsse, Verpflichtungen und Fahrtkosten werden die für den Kreistag geltenden Bestimmungen analog angewandt. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter.
- (5) Der Beiratsvorsitzende beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung beantragen.

- (6) Der Beirat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Der wesentliche Inhalt der Beiratssitzungen ist in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 13 - Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in jedem Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan soll so rechtzeitig aufgestellt werden, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst Erfolgsplan, Vermögensplan und die Stellenübersicht sowie die Finanzplanung.
- (2) Der Wirtschaftsführung ist eine dreijährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung mindestens einmal jährlich spätestens zum Ablauf des III. Quartals über die geschäftliche Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres.

§ 14 - Jahresabschluss, Prüfung, konsolidierter Gesamtabchluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Diese Frist kann auf die ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres verlängert werden, soweit dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. Der Jahresabschluss und der Jahresbericht sind nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss wird entsprechend ~~§ 65 NLO i. V. m. § 124 Abs. NGO~~ [§ 157 NKomVG](#) nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchgeführt. Zuständig für die Jahresabschlussprüfung ist im Wechsel für die Dauer von zwei Jahren das Rechnungsprüfungsamt, dessen Landkreis den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung stellt, beginnend mit dem Landkreis Friesland. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt kann zur Prüfung des Jahresabschlusses die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers unmittelbar durch die Gesellschafter erfolgen.
- (3) Den für die Landkreise Friesland und Wittmund zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

- (4) Zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit den Jahresabschlüssen der Landkreise Friesland und Wittmund zu konsolidierten Gesamtab schlüssen nach ~~§ 100 Abs. 4 bis 6 und 101-NGO~~ § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG auf der Basis der Geschäftsanteile stellt die Gesellschaft den Gesellschaftern alle erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig zur Verfügung, dass der konsolidierte Gesamtab schluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 15 - Bekanntmachung, Offenlegung

- (1) Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund und nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, soweit nicht eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgeschrieben ist.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften.

§ 16 - Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft. Die Gründungskosten betragen ca. 10.000,- €.

§ 17 - Kündigung des Gesellschaftsvertrages

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, den Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von 2 Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres zu kündigen. Die erstmalige Kündigungsmöglichkeit besteht zum 31.12.2011.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft nach Abs. 1, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung nach Maßgabe des Abs. 3 erklärt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.

- (4) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen vor diesem Zeitpunkt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder der allein verbleibende Gesellschafter erklärt vor diesem Zeitpunkt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- (5) Die verbleibenden Gesellschafter können verlangen, dass der kündigende Gesellschafter den Geschäftsanteil auf eine von den verbleibenden Gesellschaftern benannte Person überträgt.

§ 18 - Abfindung, Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter, der mit Wirkung zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres möglich ist, auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- (3) An die Gesellschafter dürfen als Abfindung oder im Rahmen der Liquidation nur ihre eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und von ihnen geleistete Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Leistung zurückgezahlt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der Sacheinlagen im Zeitpunkt der Einbringung übersteigt, den Landkreisen Friesland und /oder Wittmund zuzuwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 - Schriftform- und salvatorische Klausel

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der

unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

- (3) Amts- und Funktionsbezeichnungen werden in diesem Vertrag geschlechtsneutral verwandt und umfassen sowohl die männliche wie auch die weibliche Form.

Ort, Datum, Unterschriften